



Anzeige von Grabarbeiten im öffentlichen Grund der Gemeinde Weil im Schönbuch

Gemeindeverwaltung Weil im Schönbuch
-Ortsbauamt-
ao@weil-im-schoenbuch.de
Marktplatz 3
71093 Weil im Schönbuch

Bitte stark umrandetes Feld ausfüllen

Aktenzeichen

Eingangsstempel

Jede Art von baulichen Eingriffen in öffentliche Verkehrsflächen muss vor Beginn der Maßnahme beantragt werden. Der Antrag auf Ausgrabungsgenehmigung ist mindestens 5 Werktage vor Baubeginn zu stellen. Werden durch die Aufgrabung öffentliche Grünflächen, Bäume, etc. berührt, so ist vor Arbeitsaufnahme ein Ortstermin mit dem Bauhof, Herr Jauß, (Tel. 07157/65101) zu vereinbaren.

Erforderliche Anlagen: (Pflicht)

- > Erkennbarer Lageplan mit Kennzeichnung (mit Bemaßung) der Aufgrabung
- > Fotos vor Beginn der Aufgrabung (mit Markierung der Aufgrabungsstelle)

1. Antragssteller

Name/ Firma

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------

Telefon (Pflicht)

Fax

E-Mail (Pflicht)

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------

2. Ort der Aufgrabung

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------

Flur, Flurstücknummer

Fläche in qm

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

3. Baufirma

Name/ Firma

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------

Telefon (Pflicht)

Fax

E-Mail (Pflicht)

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------

4. Verantwortlicher Bauleiter/in

Name

Vorname

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------

Telefon (Pflicht)

Fax

E-Mail (Pflicht)

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------

5. Beanspruchte Flächen

Maßnahme

- Hausanschluss erstellen
- Neuverlegung Instandsetzung
- Grundstückszufahrt erstellen
- Störung Stromleitung
- Gasleitung Wasserleitung
- TKG- Maßnahme
-

Bereich

- Fahrbahn
- Gehweg/ Radweg
- Parkfläche/-streifen
- Bankett/ Seitenbereich
- Markierung

Oberfläche

- Asphalt
- Pflaster/Platten
- Naturstein
- unbefestigt

6. Ausführungszeitraum

Ausführung von:

bis

7. Zusatzinformationen

Verpflichtungserklärung/ Unterschrift

Der Antragsteller und die ausführende Firma verpflichten sich, die Richtlinien für Grabarbeiten im öffentlichen Grund der Gemeinde Weil im Schönbuch einzuhalten.

Der Antragsteller/ Unternehmer bestätigt die mängelfreie Herstellung der Verkehrsfläche nach den aktuellen Richtlinien/ Normen/ Vorschriften.

Mir/ Uns ist bekannt, dass Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Verwaltungsgebührensatzung **gebührenpflichtig sind.**

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche der Gemeinde Weil im Schönbuch beträgt 5 Jahre und beginnt mit der mängelfreien Abnahme.

Antragsteller

Ort, Datum, Stempel, Unterschrift



Antrag auf Bordsteinabsenkung für eine Autoeinfahrt

Gemeindeverwaltung Weil im Schönbuch
-Ortsbauamt-
ao@weil-im-schoenbuch.de
Marktplatz 3
71093 Weil im Schönbuch

Aktenzeichen

Eingangsstempel

Jede Art von baulichen Eingriffen in öffentliche Verkehrsflächen muss vor Beginn der Maßnahme beantragt werden. Der Antrag auf Bordsteinabsenkung ist mindestens 5 Kalendertage vor Baubeginn zuzustellen. Werden durch die Aufgrabung öffentliche Grünflächen, Bäume, etc. berührt, so ist vor Arbeitsaufnahme ein Ortstermin mit dem Bauhof, Herr Jauß, (Tel. 07157/65101) zu vereinbaren.

Erforderliche Anlagen: (Pflicht)

- > Erkennbarer Lageplan mit Kennzeichnung (mit Bemaßung) der Aufgrabung**
- > Fotos vor Beginn der Aufgrabung (mit Markierung der Aufgrabungsstelle)**

1. Antragssteller

Name/ Firma

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------

Telefon (Pflicht)

Fax

E-Mail (Pflicht)

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------

2. Ort der Bordsteinabsenkung

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------

Flur, Flurstücknummer

Fläche in qm

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

3. Baufirma (Zugelassene Tiefbau-/ Straßenbaufirma)

Name/ Firma

--

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

--	--	--

Telefon (Pflicht)

Fax

E-Mail (Pflicht)

--	--	--

4. Verantwortlicher Bauleiter/in

Name

Vorname

--	--

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

--	--	--

Telefon (Pflicht)

Fax

E-Mail (Pflicht)

--	--	--

5. Grund der Absenkung

- Absenkung für Garage
- Absenkung für Carport
- Absenkung für Spielplatz

Absenkung in Meter:

6. Ausführungszeitraum

Ausführung von:

bis

7. Zusatzinformationen

--

Verpflichtungserklärung/ Unterschrift

Mir ist bekannt, dass die Anlegung einer Zufahrt nur genehmigt wird, wenn ein Bedürfnis (Zufahrt zu einer Garage oder einem Autostellplatz) vorliegt. Ich erkläre ausdrücklich, dass eine Garage bzw. ein Autostellplatz auf meinem Grundstück vorhanden ist. Mir ist bekannt, dass die kompletten Kosten der Bordsteinabsenkung und der damit verbundenen Arbeiten vom Grundstückseigentümer/ Antragsteller getragen werden.

Mir ist bekannt, dass nach der Abwassersatzung der Gemeinde Weil im Schönbuch bzw. dem Merkblatt zum Entwässerungsgesuch eine Entwässerungsrinnenpflicht bei versickungsfähigem Pflaster/ Belag (Notentwässerung) und nicht versickungsfähigem Belag (Beton, Asphaltpflaster) besteht.

Der Antragsteller und die ausführende Firma verpflichten sich, die Richtlinien für Grabarbeiten im öffentlichen Grund der Gemeinde Weil im Schönbuch einzuhalten.

Der Antragsteller bestätigt die mängelfreie Herstellung der Verkehrsfläche nach den aktuellen Richtlinien/ Normen/ Vorschriften.

Mir ist bekannt, dass Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Verwaltungsgebührensatzung **gebührenpflichtig sind.**

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche der Gemeinde Weil im Schönbuch beträgt 5 Jahre und beginnt mit der mangelfreien Abnahme.

Antragsteller

Ort, Datum, Stempel, Unterschrift



Fertigstellungsanzeige nach Aufgrabungen

Gemeindeverwaltung Weil im Schönbuch
-Ortsbauamt-
ao@weil-im-schoenbuch.de
Marktplatz 3
71093 Weil im Schönbuch

Aktenzeichen

Eingangsstempel

Erforderliche Anlagen: (Pflicht)

- > Fotos von der Baugrube (Blick von oben in die Baugrube, die Leitungen sowie der Baugrubenrand sollen ersichtlich sein)
- > Fotos nach Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche
- > Bei Abweichungen zur Aufgrabungsgenehmigung: Neuer Lageplan und Begründung

1. Antragsteller

Name/ Firma

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------

Telefon (Pflicht)

Fax

E-Mail (Pflicht)

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------

2. Baufirma

Name/ Firma

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------

Telefon (Pflicht)

Fax

E-Mail (Pflicht)

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------

3. Ort der Aufgrabung

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------

Flur, Flurstücknummer

Fläche in qm

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

4. Verantwortlicher Bauherr/in

Name		Vorname	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Straße, Hausnummer		PLZ	Ort
<input type="text"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefon (Pflicht)		Fax	E-Mail (Pflicht)
<input type="text"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>

5. Beanspruchte Flächen

Maßnahme	Bereich	Oberfläche
<input type="checkbox"/> Hausanschluss erstellen	<input type="checkbox"/> Stromleitung	<input type="checkbox"/> Fahrbahn
<input type="checkbox"/> Neuverlegung	<input type="checkbox"/> Wasserleitung	<input type="checkbox"/> Gehweg/ Radweg
<input type="checkbox"/> Instandsetzung	<input type="checkbox"/> Gasleitung	<input type="checkbox"/> Parkfläche/-streifen
<input type="checkbox"/> Störung	<input type="checkbox"/> <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> Bankett/ Seitenbereich
<input type="checkbox"/> TKG- Maßnahme	<input type="checkbox"/> Markierung	<input type="checkbox"/> unbefestigt
<input type="checkbox"/> Grundstückszufahrt erstellen		<input type="checkbox"/> <input type="text"/>

6. Aufgrabungsinformation

Legende A=Asphalt B=Beton VB=Verbundpflaster P=Platten Sch=Schotter/ Mineral S=Sonstiges Liegt eine Schicht nicht vor, ist eine Null einzutragen	Straße/ Fahrbahn			Gehweg/ Seitenbereich		
	Stärke (cm)			Stärke (cm)		
	Art	Bestand	Neu	Art	Bestand	Neu
Deckschicht	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Tragschicht	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Frostschuttschicht	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Gesamtstärke	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Die in Anspruch genommene Verkehrsfläche wurde wieder hergestellt am:

7. Verdacht auf teerhaltige Materialien

Ja

Nein

8. Zusatzinformationen

Der Unternehmer bestätigt die mängelfreie Herstellung der Verkehrsfläche nach den aktuellen Richtlinien/ Normen/ Vorschriften.

Mir/ Uns ist bekannt, dass Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Verwaltungsgebührensatzung **gebührenpflichtig sind.**

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche der Gemeinde Weil im Schönbuch beträgt 5 Jahre und beginnt mit der mängelfreien Abnahme.

Antragsteller

Ort, Datum, Stempel, Unterschrift



Kontrollvermerk der Gemeinde Weil im Schönbuch

Bei der Kontrolle wurde festgestellt:

- keine Mängel
- Mängel:
- Mängel siehe gesonderte Liste

Mängelbeseitigung erledigt am:

Kontrolleur

Datum, Unterschrift



Gemeinde Weil im Schönbuch

Richtlinien über Grabarbeiten im öffentlichen Grund der Gemeinde Weil im Schönbuch

Inhalt:

1. Allgemeines
2. Zustimmungsverfahren
3. Ausführung
4. Verkehrssicherungs- und Haftpflicht des Antragstellers
5. Abnahme und Gewährleistung
6. Kostenerstattung
7. Anlagen
8. Schlussbestimmungen

Unter Hinweis auf § 21 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) hat die Gemeinde Weil im Schönbuch (im Folgenden „Gemeinde“ genannt) untenstehende Bedingungen festgelegt. Innerhalb der Gemeinde ist das Ortsbauamt als Straßenbaulastträger mit der Umsetzung dieser Bedingungen betraut. Verkehrsrechtliche Anordnungen sowie Sondernutzungserlaubnisse sind beim Ordnungsamt einzuholen.

1. Allgemeines

1.1 Unter Aufgrabungen im Sinne dieser Bestimmungen sind sämtliche Tiefbauarbeiten in öffentlichen Verkehrsflächen zu verstehen. Dazu gehören insbesondere das Aufgraben und Schließen sowie das Erneuern bzw. Wiederherstellen des Straßenkörpers (inklusive Nebenanlagen) im Sinne von §2 Abs. 2 StrG.

1.2 Aufgrabungen in öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen (§ 2 Abs. 1 StrG) in der Straßenbaulast der Gemeinde bedürfen einer **Aufgrabungsgenehmigung (Seite 1-3)**. Für nicht in der Straßenbaulast der Gemeinde stehende Abschnitte klassifizierter Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) ist die Zustimmung des zuständigen Straßenbaulastträgers notwendig. Für Aufgrabungen an innerörtlichen Geh- und Radwegen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist die Aufgrabungsgenehmigung zusätzlich bei der Gemeinde zu beantragen.

1.3 Zahl und Umfang der Aufgrabungen sind im Interesse einer sparsamen Bewirtschaftung der öffentlichen Mittel sowie mit Rücksicht auf die Belange des Verkehrs auf ein Mindestmaß zu beschränken. Um dies zu erreichen, unterrichten sich die Versorgungsunternehmen in geeigneter Weise möglichst frühzeitig über ihre Bauabsichten im Straßenraum. Während der Bauzeit muss der Verkehr für Fußgänger und auch für Fahrzeuge aufrecht erhalten bleiben. Zugänge sind, wenn immer möglich, in gesicherter Weise offen zu halten.

2. Zustimmungsverfahren

2.1 Die **Aufgrabungsgenehmigungen** müssen vom Antragsteller bei der Gemeinde unter Einreichung aussagekräftiger Unterlagen (Aufgrabungsanzeige der Gemeinde, Seite 1-3), aus denen Beteiligte, Lage, Umfang, Ist-Zustand und Zeitdauer der beabsichtigten Maßnahme eindeutig erkennbar sind, in der Regel 5 Werktage vor Baubeginn bei der Gemeinde beantragt werden.

Änderungen gegenüber der Anzeige sind im Einvernehmen mit dem Ortsbauamt bzw. Ordnungsamt zu treffen.

Nach Beendigung der Maßnahme ist dem Ortsbauamt vom Antragsteller oder der ausführenden Firma eine Fertigstellungsanzeige vorzulegen (Seite 7-9).

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche der Gemeinde Weil im Schönbuch (Gewährleistungsfrist) beträgt 5 Jahre und beginnt mit der Abnahme der vollständig fertig gestellten Leistung.

Die technische Abnahme nach Baufertigstellung erfolgt durch das Ortsbauamt. Vom Antragsteller (Bauherr oder ausführende Firma) ist rechtzeitig ein gemeinsamer Abnahmetermin mit Herrn Oldenburger vom Ortsbauamt, Tel.: 07157/1290-69, E-Mail: ao@weil-im-schoenbuch.de zu vereinbaren.

Bei Aufgrabungen für Hausanschlüsse der Kanalisation ist zusätzlich die Abnahme nach Anbringen des Sattelstückes und vor dem Verfüllen der Rohrgräben durch Herrn Oldenburger vom Ortsbauamt, Tel.: 07157/1290-69, E-Mail: ao@weil-im-schoenbuch.de vorzunehmen.

2.2 Mit der Aufgrabung darf erst begonnen werden, wenn die Gemeinde dem Antrag zur Aufgrabung schriftlich zugestimmt hat und soweit erforderlich, auch die sonstigen behördlichen Genehmigungen vorliegen.

2.3 Die Aufgrabungsgenehmigung erlischt, falls mit der Aufgrabung nicht innerhalb von **einem** Monat, gerechnet vom Ausstellungsdatum an, begonnen wird. Sie kann auf Antrag verlängert werden.

2.4 Von dem Verfahren darf nur zur Behebung einer akuten Gefahr für die Sicherheit des Verkehrs oder wegen eines unvermutet eingetretenen Notstandes (z. B. Rohrbruch, Kabelfehler, Leckage an Gasleitung) abgewichen werden. In diesen Einzelfällen genügt die vorherige **mündliche oder fernmündliche** Anzeige bei der Gemeinde. Der **schriftliche** Antrag Aufgrabungsgenehmigung ist unverzüglich nachzureichen.

2.5 Die Aufgrabungsgenehmigung und die verkehrsrechtliche Anordnung müssen auf der Baustelle zur Einsicht vorliegen (Kopien sind ausreichend).

3. Ausführung

3.1 Grabenaushub, Verdichtung

Der Grabenaushub ist abzufahren (bei Eignung ist der Grabenaushub wieder einzubauen). Bis zur Oberkante Erdplanum ist der Graben lagenweise mit Siebschutt oder geeignetem Material aufzufüllen und nach den Richtlinien der ZTV E-StB zu verdichten. Die Eigenüberwachungsnachweise sind auf Verlangen vorzulegen, bei nichtvorlegen dieser behält sich das Ortsbauamt vor, die Verdichtung auf Kosten der Baufirma nachzuweisen. Das Ortsbauamt behält sich vor, dass bei Verdacht auf unsachgemäße Verdichtung, die Werte mittels Plattendruckversuch auf Kosten des Unternehmers nachzuweisen sind.

3.2 Wiederherstellung der Straßen-und Gehwegflächen, Fugenband

Der Antragsteller verpflichtet sich, folgende Vorschriften in der jeweils geltenden/aktuellen Fassung zu beachten:

1. Telekommunikationsgesetz (TKG)
2. Straßenverkehrsordnung (StVO)
3. Straßengesetz für Baden-Württemberg
4. Anerkannte Regeln der Technik wie insbesondere
 - a) DIN 1998 Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen (Richtlinien für die Planung)
 - b) DIN 1076 Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Brücken (Überwachung und Prüfung)
 - c) DIN 18920 Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen
 - d) Richtlinie für das Verlegen und Anbringen von Leitungen an Brücken (Ri-Lei-Brü)
 - e) Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS), Teil: Landschaftsgestaltung (RAS-LG);
5. Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS.LG4)
 - f) Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen
 - g) Richtlinien für Sicherheit von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)

- h) Zusätzliche Technische Vertragsbestimmungen und Richtlinien - für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTVA-StB) - für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTVT-StB) - für Tragschichten im Straßenbau (ZTVT-StB) - für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt (ZTV Asphalt) - Für den Bau von Fugen (ZTV Fug)
- i) Die Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Telekommunikationslinien (ATB Tel-Str.)

6. Vorschriften der Gemeinde

insbesondere

- a) Technische Bestimmungen Seite 20-21
- b) Sonstige Satzungen und Rechtsverordnungen der Gemeinde / des Landes

Die Wiederherstellung der Straßenfläche ist wie folgt auszuführen:

46cm	KFT Frostschutzmaterial
10cm	AC 32 TN oder TS 50/ 70
4cm	AC 11 BN oder BS 50/ 70 (nur wenn vorhanden)
4cm	AC 8 DN oder DS, AC 11 DN oder DS 50/ 70

Die Wiederherstellung der asphaltierten Genwegflächen ist wie folgt auszuführen:

35cm	KFT Frostschutzmaterial
8-10cm	AC 16 DN 50/ 70
3cm	AC 5 DL 70/ 100 oder AC 8

Der Drainbeton unter der Pflasterfläche (nur wenn vorhanden) ist wieder fachgerecht einzubauen. Die angeschnittenen Belagskanten müssen unter Verwendung von Wärmestrahlergeräten angewärmt und mittels TOK-Band verschweißt werden.

3.3 Der Antragsteller und/oder die ausführende Firma verpflichtet, den tatsächlichen Baubeginn der Aufgrabung den nachstehenden genannten Stellen **spätestens am Tage des Beginns der Aufgrabung bis 09.00 Uhr** fernmündlich, mündlich oder per E-Mail mitzuteilen:

Ortsbauamt Weil im Schönbuch, Herr Oldenburger, Tel.: 07157/1290-69,

Email: ao@weil-im-schoenbuch.de

3.4 Der Antragsteller ist der Gemeinde gegenüber für eine den gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechende Ausführung verantwortlich. Er haftet der Gemeinde für etwaige Folgen und Schäden, die durch die Aufgrabung entstehen, soweit nicht gesonderte Vereinbarungen der Gemeinde mit ihm oder mit anderen Beteiligten dies ausschließen.

3.5 Aufgrabungen dürfen in Weil im Schönbuch nur von Firmen vorgenommen werden, die ihre Fachkunde auf dem Gebiet des Straßenbaues nachgewiesen haben. Arbeiten am Kanalversorgungsnetz der Gemeinde dürfen nur von Unternehmern ausgeführt werden die das Gütesiegel Kanalbau haben. Die Gemeinde ist berechtigt, Unternehmer, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, abzulehnen. Der Einsatz von Subunternehmern ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Für Subunternehmer gelten die gleichen Anforderungen wie für den Hauptunternehmer. Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen beim Ortsbauamt der Gemeinde Weil im Schönbuch vorzulegen. Ein Wechsel der ausführenden Baufirma ist anzeigepflichtig.

3.6 Die Gemeinde ist berechtigt, Aufgrabungsarbeiten am öffentlichen Straßenkörper zu beaufsichtigen und entsprechende technische Weisungen zu erteilen. Dies kann, soweit Eile geboten ist, auch unmittelbar gegenüber den vom Antragsteller beauftragten Unternehmer oder den an der Baustelle Verantwortlichen geschehen. In der Regel sind diese Weisungen jedoch gegenüber dem Antragsteller zu erteilen.

3.7 Unabhängig von den dargelegten Konsequenzen sind festgestellte Mängel zu beheben; Ersatzzahlungen sind nicht zugelassen. Die Mängelbeseitigung muss durch entsprechende Eigenüberwachungsprüfungen nachgewiesen werden. Dagegen kann bei Vorliegen eines leichten Mangels die Frist für dessen Beseitigung verlängert werden.

3.8 Die Eigenüberwachungsprotokolle, die laut ZTVA-StB („Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“) vom Antragsteller geführt werden müssen, sind auf Verlangen vorzulegen

3.9 Besondere Sorgfalt ist auf das setzungsfreie Wiederverfüllen und Schließen der Baugrube, besonders auch im Wurzelbereich der Bäume zu verwenden (siehe DIN 18920).

Bei Aufgrabungen im Bereich von Bäumen ist vor Beginn der Arbeiten der Bauhof, Tel.: 07157/65101 zu informieren. Die Weisungen des Bauhofes sind bei der Ausführung einzuhalten. Die Bestimmungen der DIN 18920 und der RAS LP 4 sind zu beachten.

3.10 Die Erneuerung der durch die Aufgrabung beseitigten oder beschädigten Teile / Anlagen und Einbauten der Gemeinde oder Dritter wie z.B. Ampeln, Kontaktstreifen, Schachtbauwerke, Beleuchtungsmasten usw. gehört zu den Wiederherstellungskosten. Diese sind vom Antragsteller zu tragen.

3.11 Sicherung von Leitungen, Vermessungsfixpunkten usw.

Die öffentlichen Verkehrsflächen, wie z.B.. Straßen, Gehwege u. a., Versorgungs-, Abwasser-, Beleuchtungs- und Meldeanlagen sowie Vermessungs- und Grenzzeichen sind auf Dauer der Bauausführung zu schützen und soweit erforderlich unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten.

Wenn Leitungen, Bäume, Gartensockel, Vermessungspunkte etc. sowie Einrichtungen, die der Verkehrslenkung oder der Verkehrsregelung dienen, unterfahren werden oder gefährdet sind, so ist der Eigentümer sowie das Ordnungsamt zu benachrichtigen.

Die bei Aufgrabungen verloren gegangenen Grenzpunkte sind durch das Landratsamt Böblingen - Amt für Vermessung und Geoinformation - oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur wieder herstellen zu lassen. Der Antragsteller hat dies zu veranlassen und hierfür die Kosten zu tragen.

3.12 Grundstückseinfahrten / Randsteinabsenkungen

Ein Antrag auf Bordsteinabsenkung für eine Autoeinfahrt (Seite 4-6) ist beim Ortsbauamt mindestens 5 Werktage vor Ausführung einzureichen.

Es dürfen nur Bordsteine mit Granitvorsatz bzw. Granitsteine mit Fase bzw. Granitsteine gesägt, gestockt mit Fase wieder eingebaut werden. **Reine Betonrandsteine sind nicht zulässig.**

Es ist Angelegenheit des jeweiligen Grundstückseigentümers, die notwendigen Befestigungsarbeiten für die Einfahrt auf seine Kosten bis an die fertig ausgebaute Straße durchzuführen.

Sollte auf Grund einer Grundstückszufahrt der öffentliche Gehweg einschließlich Randstein abzusenken sein, ist der Gehweg entsprechend anzugleichen.

Diese Veränderungen und die Wiederherstellung des bestehenden Belages gehen zu Lasten des Bauherrn und sind im Benehmen mit dem Ortsbauamt vorzunehmen.

3.13 Beseitigung von Verschmutzungen

Über die gesamte Bauzeit sind Vorkehrungen zu treffen, um Verschmutzungen von öffentlichen Verkehrsflächen und Plätzen zu vermeiden. Eventuelle Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.

3.14 Straßenentwässerung

Eine Beeinträchtigung der Straßenentwässerungseinrichtungen wie Straßenabläufe, Schächte, Entwässerungsleitungen und Sickeranlagen durch Aufgrabungen ist zu vermeiden. Werden vorgenannte Anlagen durch die Leitungsverlegung verunreinigt, sind diese auf Kosten des Verursachers zu reinigen.

3.15 Freilegung von Leitungen und Randsteinen

Freigelegte Leitungen sind, solange der Leitungsgraben offen ist, vor Beschädigungen und Frost genügend zu schützen. Freigelegte Randsteine müssen in der ganzen Länge unterfangen werden.

3.16 Witterungsunterbrechung

Vor Arbeitsunterbrechungen (z. B. Wintereinbruch, Betriebsferien) ist ein verkehrssicherer Zustand herzustellen.

Wenn aus Witterungsgründen der Belag nicht eingebaut werden kann, ist die Aufgrabung bis zur Oberkante der dortigen Straßenoberfläche anzugleichen. Vor Einbau des Belages ist die Bitukies-Fläche entsprechend der erforderlichen Einbaustärke abzufräsen.

3.17 Räumung der Baustelle

Nach Beendigung der Arbeit ist die Baustelle zu räumen und gründlich zu säubern. Die Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unverzüglich zu entfernen. Die Beendigung der Bauarbeiten ist umgehend dem Ordnungsamt zu melden.

4. Verkehrssicherungs- und Haftpflicht des Antragstellers

4.1 Vom Beginn der Aufgrabung an obliegen dem Antragsteller die uneingeschränkte Verkehrssicherungs- und Haftpflicht sowie die Unterhaltungslast für den gesamten Bereich der Aufgrabung. Die ausführende Firma hat über eine entsprechend leistungsfähige Haftpflichtversicherung zu verfügen. Auf Verlangen ist der Gemeinde ein Versicherungsnachweis vorzulegen.

4.2 Der Antragsteller stellt die Gemeinde von gesetzlichen Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte auf Grund von Schäden, die mit der Aufgrabung zusammenhängen, gegen Sie erheben. Die Anerkennung eines Anspruchs durch die Gemeinde ist für den Antragsteller nur dann verbindlich, wenn er zuvor schriftlich zugestimmt hat.

4.3 Verkehrsrechtliche Anordnung

Nach § 45 Abs. 6 StVO müssen Unternehmer und Privatpersonen **14 Kalendertage vor Beginn jeder Maßnahme**, die in den öffentlichen Verkehrsraum eingreift, ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung **beim Ordnungsamt der Gemeinde Weil im Schönbuch, Frau Marquardt, Tel.: 07157/1260-46, E-Mail: nina.marquardt@weil-im-schoenbuch.de** stellen.

4.4 Sicherung der Baustelle

Bei Grabarbeiten sind Maßnahmen zur Sicherung von Personen und Sachen zu treffen. Die Baustelle ist ganz oder teilweise abzuschränken, mit offiziellen Signalen vorschriftsgemäß zu kennzeichnen und nachts zu beleuchten.

Zur Durchführung der Sperrmaßnahmen wird gemäß § 45 Abs. 2 StVO folgendes angeordnet: Die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA) und die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA) sind unbedingt zu beachten.

4.5 Weisungen des Ordnungsamtes

Den Anweisungen der Unteren Straßenverkehrsbehörde/Ordnungsamtes in Bezug auf die angeordnete Einrichtung der Verkehrszeichen, der Signalisierung der Baustellen und allenfalls notwendiger Verkehrsumleitungen, ist Folge zu leisten. Verantwortlichkeit und Haftung des Antragstellers werden dadurch nicht berührt

4.6 Lagerung Baumaterial, Kranaufstellung

Die Lagerung von Baumaterial sowie die Aufstellung eines Baukrans oder sonstigen Geräten auf den öffentlichen Flächen ist nicht zulässig. Die Nutzung einer öffentlichen Verkehrsfläche über den Gemeingebrauch hinaus, stellt eine Sondernutzung nach dem Straßengesetz dar. **Ein Antrag auf Sondernutzung ist beim Ordnungsamt zu stellen.**

5. Abnahme und Gewährleistung

5.1 Nach Beendigung der Maßnahme ist dem Ortsbauamt vom Antragsteller oder der ausführenden Firma eine Fertigstellungsanzeige vorzulegen (Seite 7-9).

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche der Gemeinde Weil im Schönbuch (Gewährleistungsfrist) beträgt 5 Jahre und beginnt mit der Abnahme der vollständig fertig gestellten Leistung.

Die technische Abnahme nach Baufertigstellung erfolgt durch das Ortsbauamt. Vom Antragsteller (Bauherr oder ausführende Firma) ist rechtzeitig ein gemeinsamer Abnahmetermin mit Herrn Oldenburger vom Ortsbauamt, Tel.: 07157/1290-69, E-Mail: ao@weil-im-schoenbuch.de zu vereinbaren.

5.2 Der Antragsteller / ausführende Firma ist verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist hervortretenden Mängel, die auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen. Kommt der Antragsteller / ausführende Firma der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer von der Gemeinde gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann die Gemeinde die Mängel auf Kosten des Antragstellers / ausführende Firma beseitigen lassen.

6. Kostenerstattung

6.1 Werden bei Durchführung der Wiederherstellung Schäden an den Verkehrsflächen festgestellt, die über die für die Aufgrabung vorgesehene Fläche hinausgehen, so werden die Gesamtkosten der Wiederherstellung dem Antragsteller in Rechnung gestellt. Forderungen des Antragstellers hieraus gegen die von ihm eingesetzten Firmen hat er im Innenverhältnis selber geltend zu machen.

6.2 Der Gemeinde entstandene Kosten auf Grund vorgenommener Arbeiten durch eigenes Personal werden zusätzlich dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

6.3 Der Antragsteller hat die Verwaltungskosten der Gemeinde für die Bearbeitung des Antrages, die Bauüberwachung, die bautechnische Abnahme, die Gewährleistungsüberwachung, Verfolgung der Mängelansprüche, sowie alle mit diesem Antrag verbundenen Aufwendungen der Gemeinde Weil im Schönbuch zu tragen.

6.4 Für die Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung fallen gesonderte Gebühren an.

7. Anlagen

7.1 Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieser Bestimmungen:

Seite 1-3: Antrag Aufgrabungsgenehmigung

Seite 4-6: Antrag auf Bordsteinabsenkung für eine Autoeinfahrt

Seite 7.9: Fertigstellungsmeldung für Aufgrabung in öffentlichen Flächen

Seite 10: Kontrollvermerk

Seite 11-19: Leitungsauskünfte / Erkundigungspflicht

8. Schlussbestimmung

Sollten einzelne der vorstehend genannten Bedingungen unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Diese Bestimmungen treten am 01.04.2015 in Kraft.



Technische Bestimmungen

für Aufgrabungen, Leitungsverlegungen und das Schließen von Leitungsgräben

1. Sämtliche relevanten ZTVA-StB in der jeweils gültigen Fassung (zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien) sind einzuhalten.
2. Die DIN- 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsfläche bei Baumaßnahmen sowie die RAS-LG4- Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil: Landschaftsgestaltung; Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen- sind in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Bei Schäden an Bäumen und Sträuchern ist der Bauhof, Herr Jauß, Telefon: 07157/65101) zu verständigen.
3. Der Abfluss des Oberflächenwassers darf nicht behindert werden. Die vorhandenen Straßenentwässerungseinrichtungen sind freizuhalten und gegen Verunreinigung zu schützen.
4. Verschmutzungen der Straßen, die im Zusammenhang mit Aufgrabungen stehen, sind laufend zu beseitigen. Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Ablagerungsstellen sind zu entfernen, soweit es aus Gründen der Sicherheit des Straßenverkehrs erforderlich ist.
5. Die Fahrbahn kreuzende Leitungen sind möglichst senkrecht zur Straßenachse zu verlegen. Auf vorhandene Bauwerksgründungen einschließlich deren geplanter Erweiterungen ist hierbei Rücksicht zu nehmen.
6. Alle Leitungen sind innerhalb des Straßenkörpers nach Maßgabe der DIN 4033 zu ummanteln oder in Schutzrohre zu verlegen. Stahlbetonrohre müssen für die entsprechende Nutzlast und Scheitelüberdeckung bemessen sein.
7. Entnommene oder entfernte Grenzpunkte sind auf Kosten des Antragstellers wieder herzustellen.
8. Die Wiederherstellung der Fahrbahnen im Hoheitsbereich der Gemeinde sind wie folgt herzustellen:

bei Grabentiefe < 2,00m: Grabenbreite + 2 x 20cm
bei Grabentiefe > 2,00m: Grabenbreite + 2 x 30cm

Verbleibende Reststreifen zu festen Einbauten, Bordsteinen, Rinnen und alten Aufgrabungen sind zu entfernen:

bei Asphalt: < 0,50 m

bei Pflaster: < 0,50 m

Bei Verbleib von Restbreiten bis 1,00 m Breite ist mit der Gemeinde zu klären, ob diese mit entfernt werden sollen oder ggf. abgefräst und mit neuer Deckschicht versehen werden sollen. Dies gilt auch für Pflaster in Gehwegen. Hier ist mit der Gemeinde abzustimmen, ob der gesamte Gehweg neu gepflastert wird. Eine Kostenregelung ist zu treffen.

9. Sind an der Straße Vorschäden oder Mängel vorhanden, ist die Baumaßnahme mit der Gemeinde abzustimmen. Dies ist erforderlich um die Übernahme eventueller Mehrkosten, die von der Gemeinde zu tragen sind, verbindlich zu regeln. Geschieht dies nicht, hat der Antragsteller auf seine Kosten im Rahmen der Gewährleistung einen technisch einwandfreien Zustand herzustellen.

10. Das weitergehende Recht, versteckte Mängel auch noch nach diesem Zeitpunkt geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.



Leitungsauskunft / Erkundigungspflicht

Erkundigungspflicht

Vor der Durchführung von Bauarbeiten besteht für den Bauausführenden nach geltender Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Erkundigungs- und Sicherungspflicht. Pläne, die für Planungszwecke eingeholt werden, ersetzen nicht die Planauskunft unmittelbar vor Baubeginn. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Versorgungseinrichtungen vorhanden sind.

1. Auskünfte sind unmittelbar vor Baubeginn einzuholen.
2. Verzögert sich der Baubeginn, ist unmittelbar vor dem tatsächlichen Start eine erneute Auskunft einzuholen.

Schadensersatzpflicht und persönliche Verantwortung

Wer Beschädigungen an Leitungen verursacht, ist dem Eigentümer zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Gemäß der geltenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes muss ferner mit Ersatzansprüchen gerechnet werden, wenn die Beschädigung eine Unterbrechung der Versorgung zur Folge hat.

Es liegt daher im eigenen Interesse der Baufachleute, in der Nähe von Leitungen äußerst vorsichtig zu handeln.

Verhaltensregeln im Schadensfall

Jede Beschädigung an Leitungen und Anlagen ist unverzüglich zu melden.

Unfallverhütungsvorschriften

Im Übrigen verweisen wir Sie auf die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und die Regelwerke der BDEW, VDE, DVGW, AGFW, DWA und Netze BW.

Auskünfte über die Lage etwaiger vorhandener Kabel oder sonstiger unterirdischer Einbauten erhalten Sie bei:

- Gas:** Netze BW GmbH, 07032/13-233,
NSG-Mittlerer-Neckar-Leitungsauskunft@netze-bw.de
- Strom:** Netze BW GmbH, 07032/13-233,
NSG-Mittlerer-Neckar-Leitungsauskunft@netze-bw.de
- Telefon:** Deutsche Telekom Technik GmbH , 06321/455324,
Planauskunft.Suedwest@telekom.de
- Fernsehen:** Kabel BW GmbH, kostenfreie Online-Planauskunft,
kostenpflichtiges Faxabruf Angebot (Mehrwertdienstangebot)
- Kanal:** Ortsbauamt, Herr Oldenburger, 07157/1290-69,
ao@weil-im-schoenbuch.de
- Wasser:** Ortsbauamt, Herr Oldenburger, 07157/1290-69,
ao@weil-im-schoenbuch.de
- Glasfaserleitung:** Sparkassen-IT, 07051/9321-1515,
planauskunft@sparkasse-it.de